**42-1711-01-315.1**

**Aktenvermerk:**

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 7 bzw. 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell geltenden Fassung i. V. m Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

**Kommunalunternehmen Heizkraftwerk Niederviehbach, Schulstraße 1, 84183 Niederviehbach**

Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von über 1 MW (Ziffer 1.2.1 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV) und durch den Einsatz von Biogas zur Nahwärmeversorgung in Niederviehbach

**Wesentliche Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW mit einer FWL von 833 kW, FlNr. 266/3, Gmk. Niederviehbach**

Die Hauptanlage zur Wärmegewinnung ist in Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG mit der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für die Gesamtanlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Maßnahmen zur Erweiterung des bestehenden Heizwerkes bzw. zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Feuerungsanlage sind im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu betrachten.

Die Prüfung im Verfahren und die zugrundeliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Biomasseheizwerkes als Erweiterung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können.

In den Antragsunterlagen wurden durch den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt (s. Gutachten des Büros Längst v. 14.06.2023).

Die Maßnahme wurde auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG).

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

**Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW mit einer FWL von 833 kW, FlNr. 266/3, Gmk. Niederviehbach in einem neu zu errichtenden Gebäude (Herstellung einer Redundanz zur Bestandsanlage und Sicherstellung der Versorgung des Nahwärmenetzes)**

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1000 m angesetzt (50-fache Kaminhöhe, mind. 1000 m nach TA Luft).

Im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage befinden sich mehrere biotopkartierte Flächen, das Landschaftsschutzgebiet Isartal, das FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ und ein Bodendenkmal südwestlich des Standortes.

Das FFH-Gebiet liegt ca. 200 m südlich des Planungsgebietes und somit weiter entfernt als das bestehende Heizwerk. Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes kann aufgrund dieser Entfernung ausgeschlossen werden, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet 172.01 liegt südlich und östlich ca. 150 m entfernt. Die Maßnahme wird in einem Gewerbegebiet verwirklicht. Eine Betroffenheit der LSG-Teilflächen kann somit ausgeschlossen werden.

Der Bau und der Betrieb des erweiterten Heizwerkes haben keine Auswirkungen auf das ca. 300 m im Südwesten entfernt liegende Bodendenkmal.

Die im Einwirkungsbereich vorhandenen Biotopflächen werden durch die geplante Erweiterung nicht berührt. Beim Betrieb des Heizwerkes sind die immissionsschutzfachlichen Anforderungen und Grenzwerte einzuhalten. Negative Auswirkungen auf die Biotope durch luftgetragene Emissionen sind aufgrund der Entfernung nicht zu befürchten.

Für die Erweiterung des Heizwerkes werden überwiegend als Kieszwischenlager genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die Flächen sind durch das bestehende Heizwerk vorbelastet. Durch den Bau des neuen Gebäudes wird nicht tief in das Bodengefüge eingegriffen.

Aufgrund der fehlenden negativen Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und der fehlenden Schwere des Eingriffs ergibt die standortbezogene Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

**Daher ist die Durchführung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.**

Die Entscheidung wird im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224.

Landratsamt Dingolfing-Landau

SG 42

06.10.2023

Kerstin Kameter-Schenkl